

Welche Regeln gelten für die Abrechnung der Vereinsmitarbeiter?

Sowie beim Fußballsport gibt es auch bei der Abrechnung von Vereinsmitarbeitern bestimmte Regeln und Begriffe, die man verstehen soll, bevor man sich ein Match ansieht oder die Abrechnung durchführt. Abseits und Corner sind ohne Regelkenntnis nicht verständlich. Bei der Abrechnung von Vereinsmitarbeitern geht es um folgende Begriffe und Unterscheidungsmerkmale, die jeweils eine besondere Bedeutung haben:

Erstens gibt es nunmehr zwei Rechtsgrundlagen, nämlich das **Steuerrecht** und das **Sozialversicherungsrecht**. Die steuerliche Vorschrift ist in § 3, Abs. 1, Z 16 EStG und die sozialversicherungsrechtliche Regelung in § 49, Abs.3, Z 17 ASVG festgehalten, also zwei Vorschriften mit unterschiedlichen Inhalten.

Zweitens finden wir **zwei Arten von Vereinsmitarbeitern**, jene die durch die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Regelung **begünstigt** sind und jene die durch den Rost fallen:

Die begünstigten Vereinsmitarbeiter sind **Sportler, Betreuer, Masseur und Schiedsrichter**. Als **Betreuer** gelten Trainer, Masseur und der Zeugwart. Der Zeugwart kümmert sich um alles was Spieler und Trainer brauchen (Bälle, Kleidung, Schuhe).

Nicht begünstigt sind **Funktionäre, mitarbeitende Vereinsmitglieder** und andere, **dem Verein nahe stehende Personen**. Benachteiligt sind diese Vereinsmitarbeiter deswegen, weil die eben genannten Vorschriften des Steuerrechts und des Sozialversicherungsrechts (§ 3 EStG und § 49 ASVG) nicht gelten. Als Trostpflaster verbleiben lediglich die **Vereinsrichtlinien**.

Die Vereinsrichtlinien sind steuerliche Vorschriften, die die Vereinstätigkeiten betreffen, vom Bundesministerium für Finanzen herausgegeben worden sind und als Dienstanweisung für die Finanzbeamten gedacht sind.

Es gibt also zwei Kategorien von Vereinsmitarbeitern mit jeweils unterschiedlichen Rechtsgrundlagen: Für Sportler, Betreuer, Masseur, Schiedsrichter die Regelung in § 3 EStG und § 49 ASVG, für Funktionäre, mitarbeitenden Vereinsmitglieder und dem Verein nahe stehende Personen die Vereinsrichtlinien. Die **Funktionäre** unterscheiden sich wieder von den **mitarbeitenden Vereinsmitgliedern** und den **nahe stehenden Personen** (z. B. Eltern). Der Unterschied betrifft die Sozialversicherung wie folgt: Die Funktionäre gelten als neue Stelbständige und unterliegen der **GSVG** Versicherung und die mitarbeitenden Vereinsmitglieder und dem Verein nahe stehende Personen **ASVG** Versicherung.

Wichtig: Bei den Begünstigten wie bei den nicht-begünstigten Vereinsmitarbeitern ist weiter zu unterscheiden, ob die Vereinstätigkeit **hauptberuflich** (Profi) oder **nebenberuflich** ausgeübt wird. Es kann also der Vereinsmitarbeiter die Tätigkeit hauptberuflich oder nebenberuflich (Amateur) ausüben.

Die Begünstigung für Sportler, Betreuer, Masseur und Schiedsrichter besteht darin, dass sie **steuerfrei** pro Monat 540 €, pro Jahr 6.480 € als auch **sozialversicherungsfrei** erhalten können.

Von dieser Begünstigung sind Funktionäre, mitarbeitende Vereinsmitglieder und dem Verein nahe stehende Personen ausgeschlossen.

Nach dem ersten Unterscheidungsmerkmal, begünstigte oder nicht-begünstigte Vereinsmitglieder, dem zweiten Merkmal hauptberuflich oder nebenberuflich, gibt es ein drittes Unterscheidungsmerkmal hinsichtlich der Aufgabenverteilung, nämlich die Frage, ob ein **Dienstverhältnis** vorliegt oder die Tätigkeit aufgrund eines **freien Dienstvertrages** oder eines **Werkvertrages** erfolgt.

Wenn nämlich bei Sportlern, Betreuern, Masseuren und Schiedsrichter die eben genannten Beträge von monatlich 540 € bzw. jährlich 6.480 € überschritten werden, dann beginnt die **Steuerpflicht** und die **Sozialversicherungspflicht**.

Je nach der rechtlichen Grundlage, ob Dienstvertrag, freier Dienstvertrag oder Werkvertrag gibt es folgende Pflichtenverteilung:

Beim **Dienstvertrag** übernimmt der **Verein** die Verpflichtung zur Abfuhr von Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen, beim **freien Dienstvertrag** hat der **Verein** lediglich die Verpflichtung zur Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge (der Empfänger muß selbst für die Versteuerung sorgen) und beim **Werkvertrag** sind alle Verpflichtungen beim Empfänger.

Für die Frage ob ein Dienstvertrag, ein freier Dienstvertrag oder ein Werkvertrag vorliegt, ist vorher ein anderes Unterscheidungsmerkmal zu beurteilen.

Es wird zwischen **Mannschaftssportarten** und **Einzelsportarten** unterschieden.

Mannschaftssportarten sind solche, die nur im Kollektiv ausgeübt werden können, wie Fußball, Handball, Volleyball, Basketball usw. **Einzelsportarten** können individuell ausgeübt werden, wie Tennis, Schifahren, Schwimmen, Boxen usw.

Aufgrund der kollektiven Sportausübung wird von einem **Dienstvertrag** auszugehen sein. Also hat beim Mannschaftssport der **Verein die Verpflichtung zur Abfuhr von Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen**. Bei Einzelsportarten bzw. bei Trainer, Betreuer, Masseur und Schiedsrichter wird zu untersuchen sein, ob ein **freier Dienstvertrag** oder **Werkvertrag** vorliegt.

Um bei Sportler, Betreuer, Masseur und Schiedsrichter zu bleiben, ist darauf hinzuweisen, dass bei Übersteigen der genannten Beträge 540 € und 6480 € sozialversicherungsrechtlich eine **Beschäftigung** vorliegt. Wenn jetzt Sportler, Betreuer, Masseur oder Schiedsrichter mehr als die monatlichen 540 € erhalten, ist der übersteigende Betrag sozialversicherungspflichtig. Hier stellt sich die Frage ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt oder die Vollversicherung gegeben ist. Entscheidend ist die Höhe des Betrages. Ist der übersteigende Betrag (über 540 € monatlich) geringer als 366 €, dann ist der Empfänger geringfügig beschäftigt, darüber vollversicherungspflichtig.

Der Unterschied von geringfügig beschäftigte oder vollversichert bezieht sich auf die Höhe der Beiträge wie folgt: bei der geringfügigen Beschäftigung zahlt nur der Verein und zwar 17,8 %, bei der Vollversicherung zahlt der Verein 21,28 % UND der Vereinsmitarbeiter 17,62 %.

Beide Zusammen zahlen einen Sozialversicherungsbeitrag von 38,9 %.

Von der Steuer haben wir noch gar nicht gesprochen.

Die nächste Unterscheidung betrifft jetzt die **Abrechnung des Reiseaufwandes**, die im Steuerrecht wieder anders geregelt ist als bei der Sozialversicherung und wieder anders als in den Vereinsrichtlinien.

Es sind jetzt drei Inhalte auseinander zu halten, nämlich die **örtliche Reise**, das **Kilometergeld** und die **Reisedauer**.

Die **örtliche Reise** nach den **Vereinsrichtlinien** betrifft die Fahrt vom Wohnort zur Sportanlage und von der Sportanlage zum Auswärtsspiel. Alles was zwischen Wohnort und Auswärtsspiel vergütet wird, gilt als Reiseaufwand.

Das **Steuerrecht** und die **Sozialversicherung** sehen eine **Reise** nur dann ausgeführt, wenn diese lediglich von der Sportanlage zum Auswärtsspiel stattfindet.

Nach den Vereinsrichtlinien wird ein **Kilometergeld** mit 0,32 € vergütet, während die Vergütung nach Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht 0,42 € beträgt.

Ein gravierender Unterschied besteht beim **Taggeld**. Das Taggeld nach den **Vereinsrichtlinien** ist lediglich steuerfrei und **nicht sozialversicherungsfrei**. Das Taggeld hat nur eine Grenze, nämlich vier Stunden. Das Taggeld über vier Stunden beträgt 29,40 €, das Taggeld unter vier Stunden 14,70 € (dieser Betrag ist in Kombination mit dem Kilometergeld zu sehen).

Der Zeitraum von über vier Stunden und unter vier Stunden ist **einschließlich der Reisezeit** vom Wohnort zur Sportanlage und zurück.

Das Taggeld, welches steuerfrei und **sozialversicherungsfrei** ist gibt es nur für eine auswärtige Tätigkeit. Das maximale Taggeld für eine zwölfstündige auswärtige Tätigkeit beträgt 26,40 € und unter einer dreistündigen Tätigkeit gibt es kein Taggeld. Das, was über drei Stunden hinaus geht, wird jeweils je Stunde mit 2,20 € berechnet. Das sind bei vier Stunden Auswärtstätigkeit 8,80 € und bei zwölf Stunden der Maximalbetrag mit 26,40 €.

Es ist also nach den **Vereinsrichtlinien** die **Reise** vom Wohnort zur Sportanlage und zum Auswärtsspiel begünstigt mit einem Taggeld, das nur eine Schwelle kennt, nämlich über vier Stunden und unter vier Stunden und mit einem reduzierten Kilometergeld mit 0,32 €.

Auf der anderen Seite ist **Steuerrecht** und **Sozialversicherungsrecht** auf die Auswärtstätigkeit bezogen. Das Taggeld ist wiederum mit jeder Stunde zu berechnen. Für unter drei Stunden gibt es nichts, für mehr als drei Stunden jeweils 2,20 €. Für die Fahrt zwischen Wohnort und Sportanlage können die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels berücksichtigt werden. Das Kilometergeld ist höher, nämlich 0,42 €.

Diese Darstellung wird jetzt erweitert um den Begriff des **Reisekostenaufwandersatzes**. Steuerfrei aufgrund der Bestimmung des § 3 Z. 16 EStG, sozialversicherungsfrei gemäß § 49 Abs. 3 Z. 17 ASVG. Gilt aber nur für Sportler, Betreuer, Masseur und Schiedsrichter. Hier wird nur auf die Trainingsdauer, Spieldauer abgestellt und zwar für 18 Tage jeweils 30 € pro Tag, alternativ 60 € je Tag, jedoch maximal monatlich 540 €. Der Nachweis des Spieles oder des Trainings ist vom Verein zu führen (Hinweis: eine Verbesserung bezieht sich auf den Tagessatz von 60 €, aber wiederum gedeckelt mit 540 € je Monat).

Zusammenfassung:

Für **Sportler, Betreuer, Masseur und Schiedsrichter** wird der gesetzlich geregelte pauschale Spesensatz mit monatlich 540 € angewendet oder, falls höher, die Abrechnung mit Taggeld und Kilometergeld.

Bei **Funktionären, mitarbeitenden Vereinsmitgliedern und dem Verein nahe stehenden Personen** wird lediglich aus steuerlichen Gründen, weil steuerfrei, die Abrechnung nach den Vereinsrichtlinien mit Taggeld und Kilometergeld erfolgen. Dazu gibt es noch ein Spesenpauschale von monatlich 75 € für Telefon, Utensilien usw. **Was aber jetzt besonders wichtig ist, diese Beträge sind sozialversicherungspflichtig**, es ist also nur die Steuerfreiheit gegeben. Wenn die Beträge unter 366 € pro Monat liegen ist der Vereinsmitarbeiter geringfügig beschäftigt, darüber gehende Beträge führen zur Vollversicherung.

Soweit die Rahmenbedingungen dargestellt an den Unterschieden der Begriffe.

Wann ist die Vereinstätigkeit nebenberuflich?

Nebenberuflich ist die sportliche Tätigkeit dann, wenn die Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet. Damit ist der **zeitliche Aufwand** das erste Kriterium für die Beurteilung von Hauptberuf und Nebenberuf. Ist der zeitliche Aufwand für die Vereinstätigkeit niedriger ist grundsätzlich die Nebenberuflichkeit für die sportliche Tätigkeit anzunehmen. Bei gleichem Zeitaufwand für die sportliche Tätigkeit, ist als zweites Kriterium die **Einnahmequelle** zu prüfen. Sind dann bei einem **höheren sportlichen Zeitaufwand** die damit zusammenhängenden Vergütungen niedriger, dann ist aufgrund der **geringeren Vergütung** der Sport die Nebentätigkeit. Damit ist Sport dann ein Hauptberuf, wenn neben dem **höheren Zeitaufwand** auch eine **höhere Vergütung** erzielt wird. Beim sonstigen Beruf werden alle Einkünfte (Einkunftsarten) zusammengerechnet. Unabhängig vom Zeitaufwand ist die Sportausübung der **Hausfrau** und des **Studenten** immer nebenberuflich. Auf der anderen Seite haben **Arbeitslose** und **Pensionisten** keinen Hauptberuf, daher kann die Vereinstätigkeit NICHT nebenberuflich erfolgen!

Beispiel:

		Beruf	Sport	
A	Arzt, Tennisspieler	€ 140.000	10.000	Sport Nebenberuf
	Tage	210	80	
B	Erbe, Triathlet	€ 200.000	20.000	Sport Nebenberuf
	Tage	14	250	
C	Schulwart, Fußballer	€ 26.000	40.000	Sport Nebenberuf
	Tage	240	120	
D	Sommer: Maurer Winter: Schilehrer	€ 10.000	12.000	Sport Hauptberuf
	Tage	120	140	

Hinweis: Die steuerliche Begünstigung mit 540 € bzw. 6.480 € im Jahr gilt erstens nur für Sportler, Betreuer, Masseur und Schiedsrichter und zweitens, was hier besonders wichtig ist, **sozialversicherungsrechtlich** nur dann, wenn die **sportliche Tätigkeit nebenberuflich** ausgeübt wird. Daher wird in unserem Beispiel der hauptberufliche Schilehrer die Pauschale Reisevergütung mit 540 € für die Sozialversicherung nicht beanspruchen können, nachdem seine sportliche Tätigkeit einen Hauptberuf darstellt.

Hauptberuflich vs. nebenberufliche Tätigkeit (Schreiben des BM für soziale Sicherheit und Generationen vom 30.9.2002 an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger).

„Es ist ein Vergleich des **zeitlichen** Aufwandes anzustellen. Beim Hauptberuf überwiegt der zeitliche Aufwand. Hauptberuf ist die Tätigkeit als Student (bei ordentlichem Studienfortgang) und

beim Hausfrau/mann (im Familienverband, nicht Singlehaushalt). Arbeitslosigkeit und Pension werden nicht als Beruf angesehen. Bei Ermittlung der **Hauptquelle der Einnahmen** werden alle Einkünfte herangezogen und gegenüber gestellt. Die höheren Einkünfte bestimmen dann den Hauptberuf.“

Wenn aber der **Pensionist** gleichzeitig der **Hausmann** ist, weil seine Gattin noch berufstätig ist oder der **Arbeitslose studiert**, dann gibt es dafür keine Antwort.

Wie werden Schiedsrichter abgerechnet?

Schiedsrichter leiten das Spiel und **treffen selbständige Entscheidungen**. Sie sorgen dafür, dass die Regeln eingehalten werden, verhängen Strafen, brechen Spiele bei Unterzahl oder bei Ausschreitungen ab, kontrollieren die Ausrüstung, entscheiden über die Spielbarkeit des Platzes. Beim Schwimmsport haben die Schiedsrichter ein ganzes Kampfgericht (Zeitnehmer, Wenderichter usw.) unter sich. Im amerikanischen Football gibt es eine ganze Schiedsrichtercrew. Der Ort, die Zeit und der Inhalt der Leistungserbringung sind nicht nur beim Dienstnehmer, sondern auch beim Werkvertrag elementare Bestandteile und damit kein Unterscheidungsmerkmal. Auch beim Zahnarzt wird Ort, Zeit und Art der Leistungserbringung vereinbart. **Der Schiedsrichter hat unabhängig vom Verein oder vom Verband zu entscheiden und kann daher nicht als Dienstnehmer qualifiziert werden.** In der Regel erfolgt die Zahlung durch den Verein, bei Nichtzahlung ersatzweise durch den Verband, bei internationalen Spielen durch den Österreichischen Fußballverband. Der ÖFB zahlt fixe Gebührensätze sowie den Ersatz der Reisekosten. So betragen die Sätze beim ÖFB-Cup für den Schiedsrichter 200 € und für den Assistenten 100 €. In § 13 Abs. 2 der Gebührenordnung ist festgehalten, dass die **Schiedsrichter selbst versteuern und selbst für die Sozialversicherung Rechnung tragen.**

In den Landesverbänden gibt es ebenfalls Gebührenvereinbarungen mit dem Schiedsrichterkollegium. In der Oberösterreichliga erhalten die Schiedsrichter 61,50 €, die Assistenten 32,60 € und an Fahrtkosten 0,32 € je km. In der niederösterreichischen Landesliga Schiedsrichter 137 €, Assistenten 86 € und 0,36 € pro km. Schiedsrichter sind im Kreis der Begünstigten und können steuerlich das monatliche Pauschale mit € 540 nützen, was natürlich auf den Tag bezogen ein Problem ist, wie maximal 9 Tage x 60 € vorgegeben sind. Darüber hinaus gehende Beträge sind steuerpflichtig. Diese Begünstigung gilt auch für die Sozialversicherung, darüber hinaus gehende Beträge sind vom Schiedsrichter selbst der Sozialversicherung zu melden.

Bei einer nebenberuflichen Tätigkeit beginnt die Versicherungsgrenze im Jahr mit einem Gewinn von 4.396 €.

Was versteht man unter einer Nettolohnvereinbarung?

Die meisten Vereinbarungen mit den Vereinsmitarbeitern beziehen sich auf Beträge , die ausgezahlt werden, also gilt eine Nettolohnvereinbarung. Bei einer Nettolohnvereinbarung muß, wenn Sozialversicherungs- oder Steuerpflicht besteht, auf brutto hochgerechnet werden.

An einem **Beispiel** lässt sich das einfach darstellen:

Angenommen der Auszahlungsbetrag beträgt 100, dann wird bei der Vollversicherungspflicht der Arbeitnehmeranteil mit 17,62 % abgezogen. Nachdem der Auszahlungsbetrag netto ist, ist dieser Betrag von 100 in Prozenten 82,38 %. Hochgerechnet auf 100 % resultiert ein Betrag mit 121,38.

Probe: Wenn von **121,38** 17,62% Arbeitnehmeranteil abgezogen werden, dann resultiert ein Auszahlungsbetrag von 100. Der Auszahlungsbetrag von 100 ist dann Basis für die Besteuerung, weil die Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil) vor der Besteuerung abzuziehen ist.

Der Betrag von **121,38 €** ist nun Basis für den Arbeitgeberanteil mit 21,28 %, das sind 25,83. Damit ergibt sich eine Vergütung von in Summe 147,21 die der Verein zu zahlen hat. Der Vereinsmitarbeiter erhält 100 €, 47,21 sind an die Sozialversicherung zu zahlen.

Beim Dienstvertrag ist dann noch die Lohnsteuer vom Verein einzubehalten und abzuführen (berechnet vom Auszahlungsbetrag von 100).

Beispiele zur Abrechnung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung

- **Masseur** 20 Tage x 30 = 600 ausgezahlt 540 steuer- und sozialversicherungsfrei
60 steuerpflichtig, SV pflichtig, geringfügige Beschäftigung
- **Zeugwart** war bedingt durch Krankheit im Mai nur 6 Tage tätig.
Mai: 6 Tage x 30 = 180 180 steuer- und SV frei
Juni: 25 Tage x 30 = 750 540 steuer- und SV frei
210 SV pflichtig, geringfügige Beschäftigung

steuerpflichtig

Keine Verlagerung in einen anderen Zeitraum möglich (StRL RZ 92k).

- **Trainer** trainiert gleichzeitig im April bei
Verein in Hermagor: 12 Tage x 30 = 360 360 Steuer- und SV frei
Verein in Villach: 10 Tage x 30 = 300 300 Steuer- und SV frei

Jeder Verein kann die pauschale Reiseaufwandsentschädigung bis 540 steuerfrei belassen. Nachdem der Verein in Hermagor nichts von der Tätigkeit in Villach weiß oder die Beträge nicht kennt, muss er, obwohl steuerfrei, trotzdem ein **Lohnkonto** führen und am Ende des Jahres einen **Lohnzettel** an das Finanzamt übermitteln. Das gleiche gilt für den Villacher Verein.

Im Zuge der darauf folgenden **Arbeitnehmerveranlagung** werden beim Trainer die 540 € übersteigenden 120 € versteuert. Von dieser Vorgangsweise kann nur dann abgesehen werden, wenn der Trainer dem Verein **schriftlich erklärt**, dass er nur bei diesem Verein die pauschale Vergütung erhält.

- Der **Sportler** erhält eine Prämie von 1.200, darin sind für 952 gefahrene Kilometer 400 € enthalten. Im betreffenden Monat hat es 10 Einsatztage gegeben.
10 x 30 300 Steuer und SV frei
Rest auf Auszahlungsbetrag: 900 Steuer und SV pflichtig (vollversichert)

Erfolgt wie hier der Steuerabzug durch den Verein, können die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen mit 300 nur dann steuerfrei belassen werden, wenn daneben keine Kilometergelder im Sinne des § 26 Z. 4 EStG steuerfrei ausbezahlt werden. Im konkreten Fall wäre es besser, die amtlichen Kilometergelder mit 400 steuerfrei auszuzahlen und den Restbetrag von 800 zu versteuern und die Sozialversicherungsbeiträge (vollversichert) abzuführen.

Diese Beispiele stammen aus den Lohnsteuerrichtlinien, Randziffer 92 k.

Weitere Beispiele:

- **Schiedsrichter** erhält in der Landesliga OÖ für ein Spiel in Gmunden 53,50 und Fahrtkosten 0,32 je km, im konkreten Fall 19,20. Der Platzverein zahlt 72,70 nach Ende des Spiels an den Schiedsrichter.

Der Schiedsrichter ist zwar gebunden an Ort und Zeit, ist möglicherweise auch wirtschaftlich abhängig, nachdem der Auftraggeber die Einrichtungen (Sportanlage) beistellt, es gibt sogar eine Weisungsbindung (z.B. Bekleidungs Vorschriften, Pfeiferl, Einschulung, Ausweis, Verwendung von Formularen), alles Argumente, die für eine unselbständige Erwerbstätigkeit sprechen. Zudem gibt es kein Unternehmensrisiko, denn auch für den Fall, dass ein Spiel nicht stattfindet, weil eine Mannschaft nicht antritt, erhält er eine Vergütung. Aber aufgrund seiner Tätigkeit als Unparteiischer **scheidet der Verein als Arbeitgeber** aus und damit auch der freie Dienstvertrag. Der Schiedsrichter ist im **Werkvertrag** tätig, weil er verschiedene Auftraggeber hat und ein Erfolg (Spieleitung) geschuldet wird. Der Schiedsrichter ist selbst steuerpflichtig und bei der GSVG gegebenenfalls beitragspflichtig (abhängig von der Höhe des Gewinnes). Die pauschale Reiseaufwandsentschädigung mit 540 pro Monat wäre dann steuer- und beitragsfrei.
Hinweis: die 540 € Grenze wird für den Schiedsrichter keine Bedeutung haben, denn da müsste

er 9 Tage im Monat pfeifen, bzw. die Vergütung ist oft über 60 € pro Tag.

Wenn **nicht Werkvertrag**, dann müßte beim Überschreiten der 60 € Grenze der **Verein**, wie im konkreten Fall, den Schiedsrichter bei der GKK als geringfügig beschäftigt an und abmelden. Zusätzlich ist, weil der übersteigende Betrag (hier 12,70 €) steuerpflichtig wird, eine Meldung ans Finanzamt zu machen.

- **Unterklassiger Verein in Tirol.** Die **Spieler** erhalten je Punkt ein Siegpriämie von 100 €. In manchen Monaten beträgt die Siegpriämie 900 €, manchmal nur 200 €. Alle Priämien sind steuer- und sozialversicherungspflichtig. Nachdem die Siegpriämien keinen Ersatz für den Reiseaufwand darstellen, kann die 540 / 30 € bzw. 60 € Grenze nicht angewendet werden. Alle Spieler sind Dienstnehmer des Vereins und abhängig davon, ob die Siegpriämie monatlich über oder unter 366 € beträgt, geringfügig beschäftigt oder vollversichert. Jedenfalls hat der Verein die Steuer und die SV Beiträge einzubehalten und abzuführen. **Die Alternative wäre, anstelle** der Siegpriämie den pauschalen Reiseaufwand zu zahlen, aber dafür braucht es eine schriftliche Vereinbarung (Pauschale statt Priämie).
- **Der Funktionär** des Vereins ist als Schriftführer tätig, hält die Homepage auf dem aktuellen Stand (Spielberichte) und ist für die Sitzungsprotokolle und Schriftverkehr verantwortlich. Für diese Tätigkeit erhält er als Vergütung für 9 Monate im Jahr monatlich 10 Tage x 29,40 d.s. 294, zusätzlich das Spesenpauschale mit 95 €, also nach den Vereinsrichtlinien zusammen 389 €. Der ausgezahlte Betrag ist steuerfrei, der Funktionär ist, obwohl monatlich über 366 €, nicht als Dienstnehmer vollversichert, sondern gilt nach dem Steuerrecht als Selbständiger. Bei einem Gewinn von mehr als 4.396 €, besteht die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG (gewerbliche Sozialversicherung). Der Funktionär ist selbst für seine Beitragsleistung verantwortlich. Im konkreten Fall ist der ausgezahlte Betrag mit 350 % unter dieser Grenze, damit ist kein SV Betrag zu zahlen.
- Seit 30 Jahren ist der **Zeugwart**, nunmehr Pensionist, für den Verein tätig. Für jeweils 10 Tage pro Monat erhält er eine Reiseaufwandsentschädigung mit 30 €, also insgesamt 300. 300 steuerfrei
300 SV pflichtig,
geringfügig beschäftigt.
Alternativ: Ersatz von Taggeld und Kilometergeld für Reisetätigkeit (Fahrtenbuch). Diese echten Reisekostenersätze sind steuerfrei und SV frei
Arbeitslose und Pensionisten haben keinen Hauptberuf. Ein Hauptberuf ist die Voraussetzung für die SV freie Behandlung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung für die Vereinsmitarbeit.
- **Der ungarische Sportler** ist zum Wochenende für einen burgenländischen Verein tätig. Der erhält so wie die anderen Sportler die pauschale Reiseaufwandsentschädigung ausbezahlt. 3 Wochenenden, 6 x 60 €: 360 €
Die Anwendung der steuerfreien und beitragsfreien Reiseaufwandsentschädigung setzt voraus, dass der ungarische Sportler im Burgenland seinen Wohnsitz hat oder mehr als 183 Tage im Jahr sich in Österreich aufhält, was aber nicht der Fall ist.
Der Sportler ist pauschal mit 20% der Vergütung besteuert. Der Verein hat von den 360 € 20%, das sind 72 € einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Damit verbleibt ein Auszahlungsbetrag von 288 €.
- Beim örtlichen Schwimmverein finden die Landesmeisterschaften statt. 26 Bewerbe werden abgeführt, 110 Teilnehmer sind gemeldet. Die Veranstaltung findet 29./30. August statt. Am Ende findet die Siegerehrung statt, die der Bürgermeister des Ortes durchführt. Sonja W., ein **Vereinsmitglied**, schreibt am Sonntag von 16:00 bis 21:00 Uhr die Ergebnislisten mit einem Umfang von 18 Seiten, gliedert nach Bewerben, Vor- und Nachnamen der Teilnehmer, entsendender Verein und schließlich die geschwommene Zeit. Vom Obmann erhält sie die steuerfreie Vergütung nach den Vereins-Richtlinien mit 29,40 € für eine Tätigkeit von mehr als 4 Stunden.
Sonja W. ist am darauffolgenden Montag als geringfügig Beschäftigte bei der Gebietskrankenkasse anzumelden und abzumelden. Der Unfallversicherungsbeitrag mit 17,8 %

(weil mehrere geringfügig Beschäftigte) mit 5,23 € ist am 15.1. des Folgejahres an die GKK zu zahlen. Bei Sonja W. erfolgt eine Arbeitnehmerveranlagung.

Fortsetzung: Eine Woche später wird Sonja W. gebeten, für die lokale Zeitung, eine Ergebnisübersicht zu verfassen, mit Hinweisen auf persönliche Bestzeiten bzw. auf neu aufgestellte Landesrekorde. Diese Hinweise diktiert der Obmann, ergänzt um eine persönliche Darstellung.

Sonja W. erhält steuerfrei weil unter 4 Stunden 14,70 €, wird im September an- und abgemeldet, der Unfallversicherungsbeitrag mit 17,8 % mit 2,62 € ist am 15.1. des Folgejahres zu zahlen.

Abrechnung von Funktionären

Verbandssitzung in Wien, die einzelnen Teilnehmer kommen aus Wien und den Bundesländern. Frau Dr. I.M. kommt aus Linz und erhält für diesen Tag 29,40 € und für 400 km 128 € Kilometergeld, zusammen 157,40 € **steuerfrei** ausbezahlt (VereinsRL Rz. 763). Die Funktionäre erzielen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, sind ab einer bestimmten Gewinnhöhe nach **GSVG beitragspflichtig**. Der Gewinn ist der Saldo von Einnahmen und Betriebsausgaben.

Muster

Dienstvertrag, freier Dienstvertrag für nebenberufliche Sportler, Betreuer, Masseur

Die Vertragspartner vereinbaren nachstehende Vergütung:

Für jeden Tag der Vereinstätigkeit (Wettkampf, Training) wird eine **pauschale Reiseaufwandsentschädigung** mit 30 oder 60 € gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag mit 540 € pro Monat bzw. 6.480 € pro Jahr begrenzt ist.

Anstelle der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung können Taggelder mit 26,40 € für 12 Stunden (2,20 € pro Stunde) und **Kilometergeld** für Reisen von der Sportanlage mindestens 25 km weg, mit 0,42 € bezahlt werden.

Übersteigt die monatliche Vergütung den Pauschalbetrag von 540 € oder den Betrag der Tag- und Kilometergelder, dann ist der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Beim **Mannschaftssportler** wird die Steuer und der Sozialversicherungsbeitrag vom Verein einbehalten und abgeführt.

Beim **Einzelsportler, Betreuer und Masseur** wird lediglich der Sozialversicherungsbeitrag vom Verein einbehalten und abgeführt. Die Verpflichtung zur Steuerleistung besteht für den Empfänger (Einzelsportler, Betreuer und Masseur).

Der Vertragspartner bestätigt, dass er für den Verein **nebenberuflich** tätig ist und damit ein geringerer Zeitaufwand anfällt als in seinem Hauptberuf.

Hinweis: Die pauschale Reiseaufwandsentschädigung kann nicht beitragsfrei für Arbeitslose und Pensionisten ausbezahlt werden.

Der Vertragspartner bestätigt, dass er die pauschale Reiseaufwandsbestätigung nur für die konkrete Vereinstätigkeit (Verbandstätigkeit) erhält und nicht ein zweites Mal, bei einem anderen Verein.

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von Tagen schriftlich gekündigt werden.

Datum:

Verein:..... Vertragspartner:.....

Muster

**Freier Dienstvertrag, Werkvertrag
für Funktionäre, mitarbeitende Vereinsmitglieder, dem Verein nahestehende Personen**

Die Vertragspartner vereinbaren nachstehende Vergütung:

Für jeden Tag der Vereinstätigkeit über 4 Stunden erhalten Sie neben dem **Kilometergeld** von 0,32 € und ein **Taggeld** von 29,40 €. Der Zeitraum von 4 Stunden schließt die An- und Heimreise von Wohnung zur Sportanlage mit ein. Für eine Tätigkeit unter 4 Stunden erhalten Sie ein **Taggeld** von 14,70 € und das **Kilometergeld** mit 0,32 €.

Die so ausgezahlten Beträge sind steuerfrei. Übersteigende Beträge sind von Ihnen zu versteuern. Übersteigende Beträge sind bei **Funktionären** bei der **GSVG beitragspflichtig**. Die Beitragspflicht liegt bei **Ihnen**.

Übersteigende Beträge führen bei **mitarbeitenden Vereinsmitgliedern** und **dem Verein nahe stehenden Personen** zur **ASVG Beitragspflicht**. Die Beiträge hat der **Verein** zu entrichten.

Anstelle von **Taggeld** (29,40 bzw. 14,70) und **Kilometergeld** (0,32) können vom Verein **Reisekosten**, bei auswärtigen Tätigkeiten wie folgt und zwar steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden:

Kilometergeld 0,42 €

Taggeld bei 12 Stunden 26,40 €, je Stunde 2,20 €
beginnend über 3 Stunden (z.B. 4 Stunden mit 8,80 €).

Bei **Funktionären** ist für die auswärtige Tätigkeit eine **Mindestentfernung** von 25 km erforderlich.

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit innerhalb von Tagen schriftlich gekündigt werden.

Datum:

Verein:..... Vertragspartner:.....